

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 30. November 2023

Datum	Inhalt	Seite
2.11.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters 03-11-J	614
6.11.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	615
15.11.2023	Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften 26-5-1-I, 86-8-A/G, 26-1-1-I	616
30.10.2023	Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	620
14.11.2023	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	621
15.11.2023	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	622

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 15. November 2023

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 (GVBl. S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Teils II 10. Abschnitt wie folgt gefasst:

10. Abschnitt
Parlamentarisches Kontrollgremium,
G 10-Kommission

§ 37 Parlamentarisches Kontrollgremium

§ 37a G 10-Kommission“.

2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sainte-Laguè/Schepers-Verfahren“ durch die Wörter „d’Hondt’schen Verfahren“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,“.

- b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Gesundheit, Pflege und Prävention,“.

4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Ausschusses für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift des Teils II 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt

Parlamentarisches Kontrollgremium,
G 10-Kommission“.

6. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Parlamentarisches Kontrollgremium“.

7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

G 10-Kommission

¹Der Landtag bestellt nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz eine G 10-Kommission. ²Die oder der Vorsitzende, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der stärksten Fraktion bestellt. ³Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen bestellt, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen. ⁴Eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt, die nicht die Staatsregierung stützen. ⁵Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Oppositionsfraktionen nicht zustande, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als vorgeschlagen, die oder der von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen wurde.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum
15. November 2023 in Kraft.

München, den 15. November 2023

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse Aigner